

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher  
Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund

Seite 1 - 2

Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer  
Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund

Seite 3 - 4



## Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie gilt für Wissenschaftliche Hilfskräfte, die ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (z. B. einen Fachhochschulstudiengang einen Diplom I-Studiengang oder einen Bachelor-Studiengang) erfolgreich abgeschlossen haben (im Weiteren: WHF) und Wissenschaftliche Hilfskräfte mit einem Magister- Diplom- oder Master-Abschluss (im Weiteren: WHK).

1. a)<sup>1</sup>Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund wissenschaftliche Hilfskräfte beschäftigt werden. <sup>2</sup>Die Aufgaben richten sich nach dem jeweils vorliegenden Hochschulabschluss und orientieren sich an § 46 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

<sup>3</sup>WHF kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen praktischer Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

<sup>4</sup>WHK kann hierbei die Aufgabe übertragen werden, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.

<sup>5</sup>Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten – auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit – gefördert werden.

b)<sup>1</sup>Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der wissenschaftlichen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt, denen die Hilfskräfte zugeordnet sind.

c)<sup>1</sup>Wissenschaftlichen Hilfskräften kann die Leitung von Tutorien übertragen werden, die in der Regel bestimmten Lehrveranstaltungen zugeordnet oder in sie eingeordnet sind.

<sup>2</sup>Übt eine wissenschaftliche Hilfskraft Tutorentätigkeiten aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.

<sup>3</sup>Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Anleitung zum Studium
- b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
- c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
- d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
- e) Anregung zur selbständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
- f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
- g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)

2. <sup>1</sup>Befristete Dienstverträge zur Erbringung wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfstätigkeiten dürfen die zulässige Befristungsdauer von 6 Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Dementsprechende Beschäftigungen an deutschen Hochschulen sind gemäß dem Gesetz über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) hierbei zusammen zu betrachten.

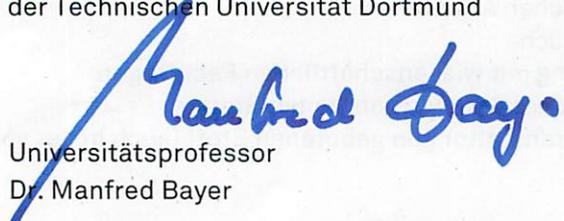
<sup>3</sup>Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden. <sup>4</sup>Der Umfang von 3 Zeitstunden pro Woche soll nicht unterschritten werden, andernfalls bedarf es einer gesonderten Begründung. <sup>5</sup>Eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft ist grundsätzlich nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

<sup>6</sup>Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. <sup>7</sup>Änderungen des Beschäftigungsumfangs sind nur zum Monatsanfang möglich.

3. <sup>1</sup>Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.
4. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für WHF beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab dem 01.04.2024 15,50 € bzw. ab dem 01.04.2025 16,50€.  
<sup>2</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für WHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab dem 01.04.2024 19,00 € bzw. ab dem 01.04.2025 20,00€.  
<sup>3</sup>Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>4</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht. <sup>5</sup>Bei tariflichen Erhöhungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft, ob die Stundensätze der WHF/WHK angepasst werden können.  
  
<sup>6</sup>Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der WHF/WHK festgelegt ist.
5. <sup>1</sup>Arbeitsunfähigkeiten sind unverzüglich in der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche weitergezahlt.
6. <sup>1</sup>Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.  
<sup>2</sup>Die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs sowie die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
7. <sup>1</sup>Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
8. <sup>1</sup>Die Befristung der Dienstverträge der WHF/WHK erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des WissZeitVG.
9. <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 01.04.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund vom 23.03.2022 tritt mit Ablauf des 31.03.2024 außer Kraft.

Dortmund, 20.03.2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

  
Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

## Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV NRW S. 474) hat die Technische Universität Dortmund die nachstehende Richtlinie erlassen:

Diese Richtlinie gilt für Hilfskräfte vor Abschluss ihres Studiums (Studentische Hilfskräfte, im Weiteren: SHK)

1. a)<sup>1</sup>Für Dienstleistungen in Forschung und Lehre und hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten können an der Technischen Universität Dortmund studentische Hilfskräfte (SHK) beschäftigt werden, wenn diese an einer Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule als Studierende eingeschrieben sind. <sup>2</sup>Nach einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums ist eine Beschäftigung als SHK nur noch bei einer Einschreibung in einem fachfremden Studiengang oder einem Zweitstudium möglich. <sup>3</sup>Nachweise sind zwingend beizufügen. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen ist eine Beschäftigung als SHK weiterhin möglich, wenn in einem drittmittelfinanzierten Projekt keine Mittel für eine Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft (WHF) bewilligt worden sind. <sup>5</sup>Zugleich soll die wissenschaftliche Ausbildung und Fortbildung der Beschäftigten – auch durch eigene wissenschaftliche Arbeit – gefördert werden.  
  
b)<sup>1</sup>Im Einzelnen werden die Dienstobliegenheiten der studentischen Hilfskräfte von den Hochschullehrerinnen und -lehrern, Personen mit selbstständigen Lehraufgaben oder wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestimmt, denen die Hilfskräfte zugeordnet sind.  
  
c)<sup>1</sup>Als SHK mit Tutorentätigkeit dürfen nur fachlich qualifizierte Studierende beschäftigt werden, die mindestens drei Semester in dem betreffenden Fach studiert oder eine Vor- oder Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt oder vergleichbare Studienleistungen nachgewiesen haben. <sup>2</sup>Die Beschäftigung als studentische Tutorin oder studentischer Tutor innerhalb eines von dieser Person bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums ist ausgeschlossen.  
  
<sup>3</sup>Übt eine studentische Hilfskraft Tutorentätigkeiten aus, so können für die Zeit, in der Tutorien stattfinden, bis zu zwei Zeitstunden in der Woche für je eine Wochenstunde Arbeit in Gruppen als durchschnittliche Beschäftigungszeit zugrunde gelegt werden.  
  
<sup>4</sup>Im Rahmen dieser Tutorien können folgende Aufgaben übertragen werden:
  - a) Anleitung zum Studium
  - b) Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur
  - c) Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens
  - d) Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch
  - e) Anregung zur selbstständigen Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fachfragen
  - f) Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen gebotenen Stoffes
  - g) Vorbereitung auf den in künftigen Lehrveranstaltungen gebotenen Stoff (auch in der vorlesungsfreien Zeit)
2. <sup>1</sup>Befristete Dienstverträge zur Erbringung wissenschaftlicher und künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, dürfen die zulässige Befristungsdauer von 6 Jahren nicht überschreiten. <sup>2</sup>Dementsprechende Beschäftigungen an deutschen Hochschulen sind gemäß § 6 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz - WissZeitVG) hierbei zusammen zu betrachten. <sup>3</sup>Eine Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist grundsätzlich nur zulässig, wenn kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum selben Arbeitgeber besteht.

- <sup>5</sup>Hilfskräfte dürfen in der Woche mit höchstens 17 Zeitstunden durchschnittlich beschäftigt werden. <sup>6</sup>Änderungen des Beschäftigungsumfanges sind nur zum Monatsanfang möglich.
3. <sup>1</sup>Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für ein Jahr begründet; in begründeten Fällen können kürzere oder längere Zeiträume vereinbart werden.
  4. <sup>1</sup>Vor dem Ablauf der vorgesehenen Beschäftigungszeit kann der Dienstvertrag von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. <sup>2</sup>Die Möglichkeit, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.
  5. <sup>1</sup>Die monatliche Pauschalvergütung für SHK beträgt ohne Rücksicht auf den Familienstand je Stunde durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit ab dem 01.01.2024 13,00 €, ab dem 01.04.2024 13,25€ und ab dem 01.04.2025 14,00€.  
<sup>2</sup>Die Pauschalvergütung wird am Monatsende nachträglich gezahlt. <sup>3</sup>Weitere Zahlungen erfolgen nicht. <sup>4</sup>Bei tariflichen Erhöhungen wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten geprüft, ob die Stundensätze der SHK angepasst werden können.  
  
<sup>5</sup>Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit dem Faktor 4,348 und der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit, die im Dienstvertrag der studentischen Hilfskraft festgelegt ist.
  6. <sup>1</sup>Arbeitsunfähigkeiten sind unverzüglich in der entsprechenden Einrichtung anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche weitergezahlt.
  7. <sup>1</sup>Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Bundesurlaubsgesetz.  
<sup>2</sup>Die Berechnung des Erholungsurlaubsanspruchs sowie die Gewährung des Erholungsurlaubs erfolgt durch die jeweilige Einrichtung.
  8. <sup>1</sup>Nebentätigkeiten sind nach Maßgaben des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) anzuzeigen.
  9. <sup>1</sup>Die Befristung der Dienstverträge der SHK erfolgt grundsätzlich auf Grundlage des Wiss-ZeitVG.
  10. <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. <sup>2</sup>Die Richtlinie für die Beschäftigung und Vergütung studentischer Hilfskräfte an der Technischen Universität Dortmund vom 23.03.2022 tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Dortmund, 20.02.2024

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

  
Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer